Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 72 (1953)

Artikel: Die Brüder Jacob und Wilhelm Grimm und Friedrich Karl v. Savigny

Autor: Fehr, Hans

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-896110

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Brüder Jacob und Wilhelm Grimm und Friedrich Karl v. Savigny

I.

Wer sich einen Begriff machen will von der hohen Briefkultur, welche noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts herrschte, der nehme das Buch zur Hand: Briefe der Brüder Grimm an Savigny. Herausgegeben in Verbindung mit I. Schnack von Wilhelm Schoof. Erich Schmidt Verlag, 1953 (XII und 523 Seiten). Zu dieser Briefkultur gehört auch eine Leserkultur. In dieses Werk muß sich der Leser mit voller Intensität versenken. Er muß Sinn haben für das innige Zusammenspiel dreier Menschen, für Sprache, Poesie und Recht, für romantischen Schwung und wissenschaftliche Leidenschaft, für Geschichte, Politik und für persönliche Freuden und Leiden. Er muß sich Zeit nehmen für die Lektüre. Er muß mit großem inneren Takt die Mannigfaltigkeit und die tiefen Gedanken in sich aufnehmen. Wer das Buch nur «überfliegen» will, der lasse die Augen davon.

Diese Briefe (rund 200) bilden eine treffliche Ergänzung zu dem großen Werke von Adolf Stoll, «Friedrich Karl von Savigny mit einer Sammlung seiner Briefe» (erschienen in 3 Bänden 1927 ff.).

II.

Savigny war in Marburg Lehrer der beiden Brüder. Jakob schreibt über ihn: «Wie stand er vor uns auf dem Katheder, wie hingen wir an seinen Worten. Meine erste eingelieferte schriftliche Arbeit hatte einen Fall der Colla-

tion bei der Intestaterbfolge zu behandeln. Wollen Sie wissen, wie die Worte lauteten, mit denen Sie (Savigny) mich beurteilten? Ich kann sie auswendig: ‚Nicht nur vollkommen richtig entschieden, sondern auch sehr gut dargestellt'.» So schrieb der einstige Studiosus anno 1850 in seiner Arbeit: «Das Recht des Besitzes» (Seite 3). Welch lebhafte Erinnerung an den Dozenten nach so vielen Jahren! Beide Grimms studierten anfangs Jurisprudenz. Aber eigenartig spielte das Schicksal in dieses wissenschaftliche Streben hinein. Als Savigny in Paris nach einer Hilfskraft für seine Studien suchte und Jacob herbeieilte, machte ihn sein Bruder in einem Briefe aufmerksam auf eventuelle Manuskripte, die er dort finden könne, und die alte deutsche Gedichte und Poesie enthielten (1804). Das war das Entscheidende. Jacob wandte sich von der Rechtswissenschaft ab, und beide Brüder gehörten fortan mit Leib und Seele dem Studium der deutschen Sprache und Literatur an. Der Bann war gebrochen. Die wirkliche Neigung, das wirkliche Talent kamen zum Durchbruch. Aber die engen Beziehungen, wissenschaftlicher und menschlicher Art, sind bis zum Tode Savignys lebendig und fruchtbar geblieben.

III.

Uns Juristen fesseln in erster Linie jene Dokumente, welche sich auf rechtliche Dinge beziehen. Ich gebe hier einige markante Briefstellen wieder. Wie hoch Savigny von der Gelehrsamkeit Jacobs dachte, erhellt aus einem Schreiben, das er ihm am 12. Oktober 1814 schickte, zugleich mit der Schrift «Über den Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft». «Sie sollen genau Ihre Meinung schreiben. Ich freue mich sehr darauf, denn ich weiß wenig Menschen, die mit so allgemein menschlichem Herz und Sinn etwas lesen, als Sie und Ihr Bruder» (Seite 171). Jacob antwortete auf die Dedikation in zwei Briefen, welche in unserer Ausgabe nicht weniger als zwölf

Druckseiten umfassen. Daraus sei einiges über Naturrecht, römisches Recht und Gewohnheitsrecht angeführt (S. 173 f.).

«Das Wachsen, Sichausbilden und Absterben des Rechts und sein Sitz im Bewußtsein des Volkes paßt pünctlich auf die alte Volkspoesie, und beide erläutern sich einander. Das politische und technische Element, auf dessen Entscheidung Sie S. 12 kommen, ist ganz gewiß nicht anders, als was ich fühlte und wollte mit dem Gegensatz der alten Volkspoesie zu der späteren, meistersängerischen (wo Stand und Schule war). Man darf daher letztere eine Kunst, jene eine Natürlichkeit nennen und ein solches natürliches Recht (S. 13) und gar kein anderes Naturrecht gibt es. Dieses natürliche oder göttliche oder historische Recht vermögen wir nur historisch zu kennen, weil unsere eigene Vernunft nur ein Strahl ist, der scharf schaut, allein nicht rundum. Die abgesonderte Philosophie sticht, wärmt und brennt, aber die Geschichte, Naturgeschichte usw. leuchten selig und hellen auf nach allen Enden. ‚Eine scharfe Grenzbestimmung erscheint gleichwohl als unmöglich', das habe ich auch bei jener Gelegenheit eingesehen. Das Gedenken der Vorzeit, wie der Anblick der Schöpfung, ist uns ein unversieglicher halb demütigender halb erhebender Trost, der uns zu Gott verbindet auf beiden Wegen. Die Erforschung dieses Naturrechts leitet zu weit höheren und festeren Sätzen als jenes falsche gemachte Naturrecht.

p. 14. Der Sprachgebrauch ‚Gewohnheitsrecht' ist insofern nicht ganz passend, als das Wort Gewohnheit nicht die Urentstehung des Rechts ausdrückt, sondern nur die Fortwachsung und Annahme desselben; hingegen auch insofern sehr passend, weil jene nicht auserfunden, noch also ausgedrückt werden kann, sondern stets schon mit dem Factum der Gewohnheit umgeben und bekleidet ist. Sie sprechen das, worauf es ankommt, vortrefflich aus: ‚erzeugt durch Sitte und Volksglaube, überall durch still wirkende innere Kraft, nicht durch Willkür eines Gesetzgebers'. In der Sprache ist derselbe unerfindliche, stets

gesprochene und bewegte Stoff, dem alle bewußte Kunstbildung über einen gewissen Punct hinaus nichts anhaben darf, und den sie innerhalb ihres Kreises halb erkennt und halb nicht versteht. Der vierte Abschnitt (S. 27—36) ist bloß die Bewährung des vorigen mit der Rechtfertigung des römischen Rechts, dessen Schilderung mir sehr klar gewesen ist. Für den Zweck der Schrift wird er aber, indem er die römische Sicherheit und Innigkeit dem deutschen Mangel und Schwanken gegenüberstellt, von überzeugender Stärke.»

Grimm faßt demnach den Begriff «Naturrecht» rein romantisch auf. Es ist das aus dem Volke herausgewachsene, «natürliche Recht» gerade so, wie der Gelehrte die alte Volkspoesie als etwas «Natürliches» ansieht. In scharfem Gegensatz dazu steht «jenes falsch gemachte Naturrecht», wie Jacob sich ausdrückt.

Auch das Gewohnheitsrecht, von dem Savigny spricht, wird mit der Sprache verglichen. Beide sind letzten Endes «unerfindlich», d.h. sie entspringen unerforschlichen Kräften. Mit unserem Verstande können wir sie nicht ergründen. Welch scharfer Gegensatz zur Rationalistik des 18. Jahrhunderts tritt hier hervor. Grimm läßt sich überzeugen, daß das römische Recht allein die «volle Sicherheit» gewähren kann; denn das deutsche Recht ist schwankend und ungewiß.

Wir erkennen, daß die Lehre vom germanischen Recht an den deutschen Universitäten noch im argen lag. Dies beweist folgende Stelle: «Folgen die Vorschläge, auch das germanische Recht soll gelehrt werden. An guten Professoren wird es gewaltig fehlen. Ich kenne unter den Germanisten, die wir in den letzten drei Jahrhunderten gehabt, überhaupt gar keinen, im rechten historischen Sinn arbeitsamen und fruchtbaren.» Es werden dann von Jacob einige Deutschrechtler mehr oder weniger lobend hervorgehoben, und zum Schlusse meint Grimm: «Eichhorn, den sie loben (ein Sohn des Göttinger?) wird, nach seiner deutschen Rechtsgeschichte zu schließen, das Gute und Bessere leisten;

ich gestehe, daß sie mir ein wenig zu sehr nach Hugo's Form geschnitten war und in der Absicht nicht eigentümlich genug. Den zweiten Band habe ich zufällig noch nicht gelesen.» (S. 176 ff.) Grimm macht also den berechtigten Vorwurf, daß Eichhorns Buch noch zu wenig nach germanistischen Gedankengängen aufgebaut sei.

Im Jahre 1822 sandte Savigny den dritten Band seiner Geschichte des römischen Rechtes im Mittelalter an Wilhelm Grimm. Dieser bedankte sich in einem eingehenden Briefe, in dem er unter anderem sagt: «Es ist ein Werk, das ein anderer Gelehrter mit dem besten Willen in dieser Vollendung nicht hätte schreiben können. Die Belehrungen, die ich daraus schöpfe, sind ohne Zweifel keine Nebensache und doch sehe ich es auch als einen nicht geringen Vorteil an, daß ich, wenn ich darin lese, ein so lebendiges Bild von Ihnen habe, so drückt alles darin die Eigentümlichkeit Ihrer Gedanken und Rede aus.» (S. 307.) Ja, das ist es, was die beiden Brüder immer wieder verlangten: Jedes Buch sollte die Persönlichkeit des Verfassers aufs stärkste ausstrahlen. Wer nicht sein Herzblut vergoß, der taugte nichts. Daher auch die vorhin erwähnte Kritik an Eichhorn. Grimm geht dann auf das Verhältnis der Bologneser Rezension zu der Florentina ein und macht einige sachlich sehr interessante Bemerkungen. Sehr typisch für Grimm sind z. B. die Sätze: «Ich komme aber zu dem, was ich Ihnen eigentlich mitzuteilen habe. Es findet sich nämlich in dem Verhältnis der Nibelungen – Handschriften eine merkwürdige Analogie mit jenem der Pandekten – Handschriften, nur daß es noch viel schwieriger und verwickelter ist. Ich will sehen, ob ich Ihnen die Sache recht kurz darstellen kann.» Das unternimmt Grimm in sechs bedeutsamen Exkursen (S. 308 ff.).

Auch Jacob Grimm äußerte sich sehr lobend über Savignys dritten Band. In seinem Dankesbrief findet sich eine treffende Bemerkung allgemeiner Natur. «Wer sein Fach ordentlich treiben will, der braucht wenig Bücher, die Quellen und ein paar Hauptschriftsteller zum Subsidium;

studiert er die Quellen zehnmal und zwanzigmal durch, hat er Lust daran und braucht seinen Verstand, so ist er im wahren Element und kann dann in Erholungsstunden sehen, wie die Halblerner und Halbwisser herumtappen.» (S. 312.)

Durch Verfügung vom 11. Dezember 1837 wurden die Göttinger Sieben ihres Amtes enthoben, und über diesen willkürlichen Schritt des Königs schreibt Jacob u. a. folgendes: «Wir haben vier Jahre lang allgemein und ohne den geringsten Zweifel diese Verfassung (gemeint ist die Verfassung von 1833) gehalten, sind stets in gutem treuen Glauben daran gewesen, wen sollte das Geheiß nicht empören, diese bona fides zu verletzen. Das ist alles, und das Einfachste von der Welt. Jedermann erwartete, daß die alten Minister den ersten Widerspruch einlegen würden; sie haben sich, wo ihnen Ehre und Pietät geboten war, mit Schande bedeckt, und statt die natürliche Stütze des Rechts zu sein, helfen sie nun es zu untergraben... Was kommen möge erwarten wir in Ruhe, und ich möchte nicht anders gehandelt haben.» (S. 390.) Savigny antwortete, entsprechend seiner ganzen Art in politischen Dingen, zurückhaltend, und Jacob äußerte daher in einem Schreiben vom 7. Januar 1838: «Ich meine in Ihrem liebevollen Briefe zwar keinen Zweifel an der vollen Reinheit der Absicht, die mich zu handeln trieb, aber doch einige Zurückhaltung über den eigentlichen Wert meiner Handlung zu lesen, gleich als empfinden Sie kein unbeschränktes Gefallen daran, und böten mir Ihre Hand nicht aus der Mitte, sondern aus einer Seitentür.» (S. 392.) Savigny verteidigte sich gegen diesen Vorwurf und erklärte, er habe noch keine bestimmte Meinung von der «Totalanschauung» der momentanen Zustände. Die Verteidigungsschrift Jacobs «Über meine Entlassung», wurde von keinem deutschen Verleger angenommen. In Basel fand Grimm endlich Gehör bei der Schweighauserschen Buchhandlung, und durch dieses Medium konnte sie in Deutschland eingeschmuggelt werden.

Die Verstimmung gegenüber dem Freunde Savigny wurde indessen bald überbrückt, und die

alten, engen und engsten Beziehungen lebten vollends wieder auf, als Savigny lebhaft für die Berufung der Brüder nach Berlin eintrat. Mit deren Übersiedlung (1841) hört der interessante Briefwechsel auf. Zwar sind aus den Jahren 1841 bis 1852 noch mehrere Briefe vorhanden. Aber sie sind nicht auf der Höhe der früheren Korrespondenz; sprechen sie doch zumeist über Tagesereignisse. Juristisch Bemerkenswertes ist nicht mehr zu finden.

Seite 437 bis 500 hat der Herausgeber sehr wertvolle Anmerkungen zu den einzelnen Briefen beigesteuert. Sie werfen ein klärendes Licht auf die ganze Korrespondenz sowie auf manche maßgebenden Persönlichkeiten. Auch rechtshistorisch bieten sie allerlei Einsichten, z.B. S. 438ff. 449, 462 usw. Sehr ausführlich ist auch das Namensverzeichnis ausgefallen in den Seiten 508 bis 522.

Prof. Hans Fehr, Bern